

ALLGEMEINES REGLEMENT DER FREIBURGER MESSE 2010

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ORGANISATION UND DATUM

- 1.1 Die Organisation der **Freiburger Messe** (nachfolgend „Messe“ genannt) erfolgt durch ein Organisationskomitee, das sich aus Vertretern der Expo Centre AG und des Freiburgerischen Verbands des Handels, des Handwerks und der Dienstleistungen (nachfolgend „FVHHD“ genannt) zusammensetzt. Die finanzielle Verantwortung liegt bei der Expo Centre AG.
- 1.2 Die Messe findet von **Freitag, 1. Oktober bis Sonntag, 10. Oktober 2010** statt.

2 ZIEL

- 2.1 Das **Ziel** der Messe ist es, die regionale Wirtschaft durch einen gesunden Wettstreit im kommerziellen und handwerklichen Bereich zu fördern.

3 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Messe muss mit dem offiziellen Anmeldeformular erfolgen.
- 3.2 Die Messeleitung bestimmt eine Anmeldefrist. Bei der Zuweisung der Flächen werden die Einhaltung der Anmeldefrist sowie die Reihenfolge, in der die Anmeldungen eintreffen, berücksichtigt.
- 3.3 Alle Entscheidungen über die Zulassung oder Rückweisung von Ausstellern sowie über Festlegung oder Änderung von Grösse und Standort der Stände liegen im alleinigen Ermessen des Veranstalters.
- 3.4 Der Messe-Veranstalter behält sich das Recht vor, Flächen für spezielle Ausstellungen zu reservieren.
- 3.5 Die Aussteller, deren Anmeldung von der Messeleitung genehmigt wurde, erhalten rechtzeitig die Teilnahmebestätigung in Form der Rechnung für die 1. Anzahlung. Der Vertrag gilt als gültig sobald das Organisationskomitee dem Aussteller die Rechnung für seine Teilnahme zugesandt hat. Allfällige Einsprachen können innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich eingereicht werden. Die Anmeldung ist erst nach Einzahlung der 1. Anzahlung definitiv erfolgt.

4 VERPFLICHTUNGEN DER AUSSTELLER

- 4.1 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, die Bestimmungen dieses Reglements, sowie die für ihn bindenden Weisungen der Messeleitung einzuhalten.
- 4.2 Alle Bestellformulare müssen zwingend bis zum angegebenen Rückgabedatum an das Sekretariat zurückgesandt werden.
- 4.3 Die Aussteller verpflichten sich, ihre Waren oder Dienstleistungen während der ganzen Dauer der Ausstellung zu präsentieren. **Während den Öffnungszeiten muss der Stand offen und mit Personal besetzt sein.** Es ist strengstens verboten den Stand vor der offiziellen Schliessung zu verlassen. Der Aussteller darf nur Waren oder Dienstleistungen präsentieren oder verkaufen, die seinem üblichen Angebot entsprechen. Überwachungskosten für übermässige Zeitüberschreitungen, vor allem bei Restaurationsständen, werden in Rechnung gestellt.
- 4.4 Wenn eine vertraglich zugesicherte Ausstellungsfläche am Vortag der Eröffnung um 12.00 Uhr nicht besetzt ist, kann die Messeleitung über diese Fläche verfügen, ohne Rückzahlung an den abwesenden Aussteller, und diese zu Lasten des Ausstellers dekorieren.
- 4.5 Drucksachen, Muster und Werbematerial dürfen nur innerhalb des eigenen Stands verteilt werden. An allen anderen Orten ist dies untersagt.
- 4.6 Wettbewerbe und jegliche Verteilung von Preisen bedürfen einer Bewilligung des Veranstalters. Der Betrieb von Spielautomaten ist untersagt.
- 4.7 Die Aussteller verkaufen sämtliche Waren oder Nahrungsmittel auf dem Messegelände zu marktüblichen Preisen. Für Getränke legt die Messeleitung Mindest-Richtpreise fest, die allgemein zu beachten sind.
- 4.8 Alle zum Verkauf stehenden Waren müssen klar mit Gewicht und Preis angeschrieben sein und bei Verkauf nach Gewicht muss eine Waage vorhanden sein.

II STANDAUFBAU

5 STÄNDE

- 5.1 **Allgemeines**
- 5.1.1 Die Stände müssen zur allgemeinen Ästhetik der Messe beitragen und die Materialien müssen **feuerfest oder schwer brennbar** sein. **Die Wände und Böden müssen unbedingt bedeckt sein.** Die Messeleitung behält sich das Recht vor einzugreifen, wenn sie die Dekorationen oder Präsentationen für zu einfach oder geschmacklos hält oder wenn das Material nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht.
- 5.1.2 Die Messeleitung behält sich das Recht vor, die bestellte Standfläche zu vergrössern oder verkleinern um den Stand dem Gesamtplan anzupassen. Gewünschte Standorte werden nach Möglichkeit berücksichtigt, werden aber nicht als Teilnahmebedingung akzeptiert. Auch wird keine Exklusivität gegenüber Konkurrenzprodukten gewährt.
- 5.1.3 Zusätzliche Kosten, die durch nachträgliche Änderungsanträge des Ausstellers nach Einreichen der Pläne und Bestätigung der Fläche entstehen, müssen vom Aussteller getragen werden.
- 5.1.4 Beschwerden betreffend die gemieteten Standfläche, sowie der bestellten Einrichtungen die nicht mit den bezahlten Leistungen übereinstimmen, müssen schriftlich bei der Freiburger

Messe **bis spätestens 48 Stunden vor Eröffnung** eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Beschwerde hinfällig.

- 5.1.5 Die Messeleitung stellt den Ausstellern folgende Standvariationen zur Verfügung:
Mindestfläche : 12 m²

- Kojenstand: 1 Seite offen
- Eckstand: 2 Seiten offen
- Frontenstand: 3 Seiten offen

- 5.1.6 Wenn die Nachfrage von Flächen über die im Forum Freiburg zur Verfügung stehenden Flächen hinausgeht, müsste der Veranstalter provisorische Bauten in den Besucherparcours einfügen.

In diesem Falle würden die Basis-Installationen (Art. 5.2.1) und die durch den Veranstalter errichteten Installationen (Art 5.2.2) den Änderungen angepasst werden.

5.2 Grundinstallationen

- 5.2.1 *Die folgenden Einrichtungen und Ausstattungen sind Teil des Ausstellungs-, Kongress und Konferenzentrums FORUM FREIBURG:*

- Elektrische Installationen

- Allgemeine Beleuchtung der Korridore, 350 Lux
- Starkstromanschlüsse: 108 verteilt über die Hallen
- Schwachstromanschlüsse: 50 verteilt über die Hallen
- Wireless-System

Die Abluftkanäle sind mit Luftabzügen von verschiedenen Durchmessern versehen, die Anschlussstellen variieren zwischen 100 - 250 mm. Die angeschlossenen Ventilationshauben müssen mit einem Filter versehen werden. Die Messe behält sich das Recht vor, **insbesondere bei sämtlichen Restaurants das Anbringen einer Ventilation** vorzuschreiben, wenn es für den Abzug von Rauch und Gerüchen als notwendig erscheint. Diese Leistungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

- Brandschutz

- Sprinkleranlage
- Brandmelder und Feuerlöscher

- Abfallsammelstelle

- zentrale Sammelstelle

- 5.2.2 *Der Veranstalter stellt folgende Installationen zur Verfügung:*

- Podien

Mit Ausnahme der Festhalle wird vom Veranstalter auf der gesamten Ausstellungsfläche ein modulares Rohpodium verlegt:

- Höhe 12,5 cm
- minimale Anpassung 50 cm in Länge und Tiefe
- Belastbarkeit 300 kg/m²

Die Kosten für eine Bodenverstärkung für Ausstellungsgüter, die schwerer sind, müssen vom Aussteller selbst getragen werden.

Auf der Frontseite werden vom Veranstalter Abschlussleisten angebracht.

- Trennwände

Die Stände werden durch modulare, unbearbeitete Holztrennwände mit den folgenden Abmessungen getrennt:

- Höhe ab Podium 250 cm
- Dicke 3 cm
- Elemente 50 und 100 cm

- falls die Umstände dies erfordern, Installation einer Zugangsrampe für Behinderte (siehe Art. 5.2.4)

Stände, die an Gebäudemauern lehnen, erhalten ebenfalls eine Rückwand. Elektrische Schalttafeln und Brandmelder an Wänden und Pfeilern müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht verdeckt sein.

In Sonderfällen oder auf Anfrage kann die Messeleitung einen Stand ohne Wände und/oder Bodenelemente genehmigen, jedoch ohne Mietpreissenkung.

Zwei Metallleisten verbinden die Trennwände untereinander (oben und unten).

Die Trennwände zwischen den Ständen werden von Metallschienen gehalten, die parallel zum Korridor am Podium befestigt sind.

- 5.2.3 *Installationen zu Lasten des Ausstellers*

Obligatorischer elektrischer Grundanschluss für jeden Stand (Steckdose T13/230 V, 10 A)

Die Aussteller haben die Möglichkeit, beim Veranstalter auf eigene Kosten die auf dem Anmeldeformular erwähnten technischen Installationen zu bestellen:

- 5.2.3.1 *Elektrische Anschlüsse werden nachts abgeschaltet*

- Bei Installationen für mehr als 25 kW Leistung muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

- **Elektrische Installationen, die vom Aussteller in den Ständen angebracht werden, müssen den NIBT Normen entsprechen. Es werden visuelle oder tiefergehendere Kontrollen durchgeführt. Installationen, die nicht der Norm entsprechen, werden abgeschaltet.**

- Stände, die direkt an den Wandschalttafeln des FORUM FREIBURG angeschlossen sind, können nach Schliessen der Messe nicht per Fernsteuerung abgeschaltet werden. Die Aussteller müssen dies manuell tun.

- Der Aussteller kann die Installation einer Verteilerschalttafel auf seinem Stand nicht ablehnen.

- 5.2.3.2 *Fixe elektrische Anschlüsse*
Die fixen elektrischen Anschlüsse (für Kühlschrank, Computer etc.) bleiben während 24 Stunden in Betrieb.
- Anschlussleistung bis 2 kW pro Schalttafel, 230 V, 10A, bestehend aus Anschlusskasten mit 2 Steckdosen T13 mit Schutzschalter FI/LS 1N, 10 A, 30 mA.
 - WIFI (Hotspot Swisscom) steht den Ausstellern zur Verfügung, Karten sind im Messebüro zu kaufen.

- 5.2.3.3 *Schwachstrom*
Folgende Anschlüsse können vom Aussteller bestellt werden:
- herkömmlicher analoger Telefon- und Faxanschluss
 - digitaler ISDN-Telefon- und -Faxanschluss
 - Fernseh- und Radioanschluss, Cablecom
 - andere Anschlüsse auf Anfrage

- 5.2.3.4 *Wasser*
Sofern die Infrastruktur oder die baulichen Gegebenheiten dies erlauben, werden Wasserzu- und -ableitungen im Innern der Stände vorgesehen.
Wasserversorgung umfasst:
- Kaltwasserleitung: \varnothing 1/2"
 - Abfluss: \varnothing 56 mm
 - Wasserverbrauch (bei normaler Verbrauchsmenge)
 - Ein elektrischer Boiler oder ein Gas-Warmwasserbereiter kann auf Kosten des Ausstellers zusätzlich angefordert werden.
 - Toiletten sind in den Ständen nicht erlaubt.
 - Spesen für den Anschluss und sanitäre Installationen sind nicht im Preis inbegriffen und werden separat verrechnet.

- Es ist verboten, in den Lokalen von Forum Fribourg Wasser zu beziehen.
- 5.2.4 *Pläne*
Die Aussteller erhalten einen Plan ihres Stands, auf welchem Strom-, Wasser- und Telefon- und permanenten Stromanschlüsse sowie die Zugangsrampe für Behinderte eingezeichnet sind. Diese ist für alle Stände mit einer Standtiefe von mehr als 4m und/oder einer Standfläche über 30 m² vorgeschrieben. Auf Wunsch des Ausstellers kann auch bei kleineren Ständen eine solche Rampe installiert werden. Dies hat keine Änderung des Mietpreises zur Folge. **Jegliche Änderungsanfrage muss innert 10 Tagen nach Erhalt des Plans schriftlich erfolgen.**

- 5.3 **Stände auf zwei Etagen**
Der Veranstalter kann Stände auf zwei Etagen im Stil einer Terrasse oder geschlossen bewilligen.
Die Stände müssen in sich selbst stabil sein und horizontalen und vertikalen Kräften widerstehen.
Die Flächen der Bodenplatten und der Stützen werden je nach Grösse der Nutzlast und Baugrundqualität (Asphalt oder Beton) dimensioniert:
- Büro – Empfang $p = 200 \text{ kg / m}^2$
 - Sitzung – Konferenz, Bar $p = 300 \text{ kg / m}^2$
- Folgende Ausführungen von Ständen auf 2 Etagen sind möglich:
- Kojenstand: 1 Seite offen
 - Eckstand: 2 Seiten offen
 - Frontstand: 3 Seiten offen

- Für diese Arten von Ständen ist das Einverständnis der Nachbarstände notwendig.
Pro 50 m² oder einer Kapazität von 50 Personen ist eine 120 cm breite Treppe vorzusehen.
Eine Wendeltreppe mit einem Kern kann erlaubt werden.
Höhe:
- Terrassentyp: 275 cm über Podium plus Schutzgeländer 100 cm
 - geschlossen: 275 cm über Podium plus 250 cm

5.4 **Einrichtung und Dekoration**

5.4.1 *Einrichtungen zu Lasten des Ausstellers*

Der Aussteller ist für die Beleuchtung des Stands zuständig und der Aufwand geht zu seinen Lasten. Der Aussteller verpflichtet sich seinen Stand genügend zu beleuchten um eine einladende Atmosphäre für die Besucher zu schaffen.

Alle Installations- und Dekorationskosten der Stände gehen zu Lasten des Ausstellers.
Die bestellten Installationen innerhalb des Standes dürfen nur von konzessionierten Fachleuten vorgenommen werden.

Alle Steckdosen, an die Geräte oder Installationen angeschlossen sind, die für das Publikum zugänglich sind, müssen obligatorisch mit einem Schutzschalter (FI) versehen sein.

- 5.4.2 *Einhaltung der vorgegebenen Mietfläche*
Höhenüberschreitungen technischer Aufbauten bis 2,80 m Höhe ab dem Podium sind, sofern die die Nachbaraussteller nicht behindern, ohne Zusatzkosten erlaubt, setzen allerdings eine Genehmigung durch die Veranstalter (Decken, Beleuchtung usw.) voraus. Dies gilt auch für Dekorationsselemente. Hingegen werden Überschreitungen aus Werbungsgründen (Werbeschild, Plakate, usw.) pauschal verrechnet.

- 5.4.3 *Firmenname*
An jedem gemieteten Stand und jeder gemieteten Ausstellungsfläche darf **ausschliesslich** der Firmenname des Ausstellers angebracht werden. Die Beschriftung darf die **maximale Wandhöhe des Stands** nicht überschreiten.
Die Blende an der Vorderseite des Stands hat eine Höhe von 25 cm, ab Podium in der Höhe von 225 bis 250 cm. Eine Abweichung von der vorgegebenen Höhe in der Mitte der Blende kann auf Anfrage, begleitet von einer Skizze, vom Veranstalter bewilligt werden. Die Herstellung und Montage dieser Blende ist Sache des Ausstellers. Markenreklamen sind nur innerhalb des eigenen Standplatzes erlaubt.

- 5.4.4 *MitAussteller und Gemeinschaftsstände*
Der Veranstalter kann die gemeinsame Nutzung von Ständen mit MitAusstellern genehmigen. Entsprechende Anträge sind von dem Aussteller zu stellen, der Inhaber des

Stands ist. Wird die Genehmigung erteilt, sind die entsprechenden Gebühren vom Hauptaussteller zu bezahlen.

Als **MitAussteller** gelten Drittunternehmen, die auf beliebige Art auf dem Stand eines Ausstellers auftreten: durch Werbekennzeichnungen auf dem Stand, durch Ausstellungsobjekte oder durch Prospekte.

Als Teilnehmer eines **Gemeinschaftsstands** gelten mehrere Aussteller, die sich die gleiche Standfläche teilen, für welche eine einzige Firma/Person für die administrativen und finanziellen Bereiche zuständig ist.

5.4.5 *Geruchsemissionen*

Aussteller, die Kochgeräte zu Verkaufs- oder Demonstrationzwecken verwenden, sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine Abzugsvorrichtung anbringen zu lassen, die Gerüche und Dämpfe sofort und vollständig beseitigt. Für Restaurateure gelten die gleichen Bedingungen.

An den Entlüftungskanälen in den Ausstellungshallen sind entsprechende Anschlüsse (\varnothing 100 -250 mm) vorgesehen.

Die Dunstabzugshauben werden mit den Mehrdurchmesser-Anschlüssen der Luftabzüge des Gebäudes verbunden. Sollte dies nicht möglich sein, verlegt der Veranstalter Rohre nach draussen und installiert Abzugshauben mit Entlüftungsmotor.

Der Veranstalter ist den Ausstellern gegenüber nicht für etwaige Folgen aus der Lage ihrer Stände und deren jeweiliger Umgebung verantwortlich.

5.4.6 *Farbe*

Die Wände und Böden dürfen nicht bemalt, müssen jedoch verkleidet werden. Sie müssen nach Gebrauch in gutem Zustand zurückgegeben werden.

Die Podien dürfen nicht bemalt werden. Der Aussteller muss, unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften die Podien oder den Boden mit Teppich, Linoleum oder anderen Materialien verlegen. Entsprechendes Material kann beim Veranstalter erworben werden. Die Gänge dürfen nicht belegt werden (Reinigungsmaschinen). Die Podien müssen nach Gebrauch in gutem Zustand hinterlassen werden.

5.4.7 *Sachschäden*

Für Sachschäden an den Lokalitäten oder Installationen des FORUM FREIBURG hat der verursachende Aussteller zu haften. Das gilt ebenfalls für das vom Veranstalter ausgeliehene Material.

Das Bohren in Boden, Decken, Mauern und Säulen des Gebäudes ist untersagt. Anfragen für Befestigungen und Aufhängevorrichtungen müssen vom Veranstalter bewilligt werden.

Der Aussteller ist haftbar für absichtlich oder fahrlässig verursachte Sachschäden jeglicher Art an Nachbarständen oder Ausstellungsobjekten.

Klebebänder oder ähnliches Material für die Befestigung von Teppichen oder anderen Bodenbelägen sind vom Aussteller zu entfernen. Es sind schwach haftende Materialien zu verwenden, die die Gebäudeböden nicht beschädigen. Entsprechendes Material kann beim Veranstalter erworben werden.

5.5 **Auf- und Abbau**

5.5.1 *Aufbau*

Die Aufbauten können frühestens am Freitag vor der Ausstellungseröffnung begonnen werden. Eine Ausnahmebewilligung kann beim Veranstalter eingeholt werden. Die Verkaufswaren und Ausstellungsobjekte dürfen frühestens am Samstag vor Ausstellungsbeginn deponiert werden, das heisst ab dem Moment, ab dem das Ausstellungsgelände von einem Sicherheitsunternehmen bewacht wird. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung vor diesem Zeitpunkt.

Die Stände müssen bis zum Vorabend der Ausstellungseröffnung 18.00 Uhr fertig aufgestellt, eingerichtet und dekoriert sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Verpackungsmaterialien entfernt sein.

Der Veranstalter beobachtet die Aufbauten und kontrolliert den fertig erstellten Stand. Seine Anweisungen sind strikt zu befolgen. Bei Nichtbeachtung kann der Aussteller von zukünftigen Messen ausgeschlossen bzw. sofort der Messe verwiesen werden.

5.5.2 *Abbau und Abtransport*

Der Abtransport der Ausstellungsobjekte und der Abbau der Stände haben unter der Verantwortung der Aussteller zu erfolgen. Die Arbeiten dürfen frühestens am letzten Sonntag, von 19.00 bis 21.00 Uhr, sowie am folgenden Montag ab 5.00 Uhr vorgenommen werden und müssen spätestens bis Dienstag 12.00 Uhr beendet sein. Jegliche Zeitüberschreitung wird vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Ab diesem Zeitpunkt endet die Überwachung des Ausstellungsgeländes und der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung im Falle von Diebstahl, Verlust oder Sachbeschädigung. Waren, Ausstellungsobjekte und anderes Material, welches sich nach dieser Frist noch auf dem Ausstellungsgelände befinden, werden als herrenlos eingestuft.

Nach Ablauf der Frist sorgt der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers für den Abbau und Abtransport von Ständen, Standteilen und sonstigem Material. Zusätzlich fällt pro Verspätungstag ein Bussgeld in Höhe von bis zu CHF 1'000 an. Schadensersatzforderungen für grössere Schäden bleiben vorbehalten.

6 **SICHERHEITSMASSNAHMEN**

- 6.1 Die Aussteller haben sich strikt an die kantonalen Sicherheitsvorschriften für elektrische, hydraulische und Gasinstallationen sowie deren Versorgung zu halten (die zuständigen Organe werden einen Kontrollgang vornehmen).

- 6.2 Der Veranstalter wird weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen, sollte er dies für notwendig erachten. Er hat das Recht alle Aktivitäten oder Installationen, die eine Gefahr für Dritte darstellen, zu verbieten. Er kann weiter die Installation eines Feuerlöschers auf Kosten des Ausstellers verlangen.

- 6.3 Die Inbetriebnahme von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf weder für die Ausstellung oder andere Aussteller, noch für das Publikum ein Sicherheitsrisiko oder einen Störfaktor darstellen. Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet. Es sind in jedem Fall (in Betrieb oder nicht) nur Geräte zugelassen, die den Unfallvorschriften der SUVA entsprechen.

- 6.4 Die Aufbewahrung von entzündbaren, explosiven oder in irgendeiner Weise gefährlichen Materialien in den Ständen ist untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, schwer entzündbares Material zu verwenden. Die von den Ausstellern benutzten Gasflaschen müssen so angebunden oder anderweitig befestigt werden, dass sie nicht umfallen können.

- 6.5 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seinen Stand oder seine Ausstellungsgüter entstehen.

III ZAHLUNGSKONDITIONEN / GEBÜHREN

7 ANMELDEGEBÜHR

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 300.- (Mitglieder des FVHHD) beziehungsweise CHF 400.- (Nicht-Mitglieder des FVHHD). Die Anmeldegebühr für Teilnehmer eines Gemeinschaftsstands betragen CHF 200.- (Mitglieder des FVHHD), beziehungsweise CHF 300.- (Nicht-Mitglieder des FVHHD) und für Mitaussteller CHF 100.-. Die Zahlung wird bei Erhalt der durch den Veranstalter ausgestellten Rechnung fällig.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MWST.

8 STANDMIETE

8.1 Mietpreise

Der Veranstalter legt die Mietpreise nach den unten genannten Kategorien fest. Die Preise berechnen sich aus der Fläche in m², addiert mit den Laufmetern (Ausstellungsfond). Die im Anmeldeformular aufgeführten Beträge sind Mehrwertsteuerpflichtig (werden zusätzlich verrechnet).

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Standfläche
- Podium
- Rück- und Seitenwände
- Installation der allgemeinen Beleuchtung in den Gängen (350 Lux)
- Heizung und Belüftung der Hallen
- Reinigung der Gänge
- Überwachung der Hallen
- Eintrag in die Ausstellerliste
- allgemeine Werbung
- Link auf die Internetseite / E-mail
- Zugangsrampe für Behinderte (aufgrund der Fläche vorgeschrieben oder auf Wunsch, s. 5.2.4)

In diesem Preis nicht inbegriffen sind insbesondere:

- technische Installationen
- zusätzliche Wände
- zusätzlich angeforderte Standplätze, Arbeiten und Dienstleistungen
- Reinigung der Stände (wird nicht vom Veranstalter geregelt)
- **zwingend vorgeschriebene Abzugshaube bei Ständen mit Restauration**

Mietpreise

Die Messeleitung hat folgende Standkategorien vorgesehen:

Ausstellungshallen

- themenbezogener oder gewerblicher Stand
- Stand mit Degustationen (Wein, Käse, usw.)
- Stand mit Direktverkauf
- Stand mit Restauration und/oder Bars
- Stand auf zwei Etagen

Festhalle und Vorhallen

- Restaurants
- Bars

Aussenplatz gemäss Verfügbarkeit

- Ausstellungs- oder Vorführungsstände
- Bar und Imbiss

8.2 Stände im Freigelände

8.2.1 Überwachte Zonen

Es besteht die Möglichkeit, überwachte Ausstellungsplätze im Freien zu mieten. Der Mietpreis ist abhängig vom Standort und der gewünschten Einrichtung.

8.2.2 Unbewachte Zonen

Es besteht die Möglichkeit, unbewachte Ausstellungsplätze im Freien zu mieten. Der Mietpreis ist abhängig vom Standort und der gewünschten Einrichtung.

8.3 Konferenzräume

Der Veranstalter stellt gratis Konferenzräume zur Verfügung, je nach Verfügbarkeit. Veranstalter und Teilnehmer von Konferenzen müssen gültige Eintrittsausweise besitzen und für eventuell nötige technische Hilfsmittel sorgen.

9 TECHNISCHE AUSSTATTUNG

- 9.1 Der Veranstalter legt die Tarife für die technischen Installationen gemäss Art. 5.2.3 fest.

10 EINRICHTUNG

- 10.1 Der Veranstalter legt die Tarife für nicht in Art. 5.2.3 erwähnte Einrichtung und zusätzliche Installationen fest.

11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Die Teilnahmekosten müssen wie folgt beglichen werden:
- die gesamte Mietrechnung, die zusammen mit zwei Einzahlungsscheinen versandt wird, jeweils zur Hälfte nach 30 Tagen, und nach 60 Tagen.
- Zusätzliche Kosten (Einrichtung, technische Installationen usw.) werden separat verrechnet, in jedem Fall zahlbar vor Standbezug.

- 11.2 Wird die Rechnung nicht fristgerecht beglichen, verfällt das Recht auf einen Ausstellungsplatz. Der Veranstalter kann diesen dann anderweitig vergeben.

- 11.3 Der Veranstalter kann von seinem Retentionsrecht (Art. 268ff OR, Art. 283 LP) auf Geräte und Ausstellungsobjekte Gebrauch machen, falls der Aussteller seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen nicht 24 Std. vor Ende der Ausstellung nachgekommen ist. Für den administrativen Aufwand ist ein Minimalbetrag von CHF 500.- zu entrichten.

12 KÜNDIGUNG

- 12.1 Jegliche Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Anmeldegebühr muss in jedem Fall bezahlt werden.
- 12.2 Im Falle eines Teilnehmerrückzugs, Verhinderung oder sonstiger Abwesenheit hat jeder Aussteller für die volle Mietsumme der reservierten Standfläche aufzukommen.
- 12.3 Wenn ein Aussteller mehr als 30 Tage vor Eröffnung der Messe die Teilnahme absagt, sind 50% der Miete sowie die Anmeldegebühr an die Freiburger Messe zu bezahlen.
- 12.4 Sagt ein Aussteller seine Teilnahme innerhalb von 30 Tagen vor Messebeginn ab, muss er die gesamten Mietkosten sowie die Anmeldegebühr der Messe bezahlen.
- 12.5 Wenn sich ein Aussteller während der Messe zurückzieht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Schadenersatz für Vertragsbruch bis in Höhe der dreifachen Miete zu verlangen.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13 EINTRITTSPREIS

Der Veranstalter legt die Eintrittspreise für Besucher fest.

14 KARTEN

14.1 Gästekarten

Die Gästekarten werden zu reduzierten Preisen **ausschliesslich** an Aussteller verkauft, die sie an ihre Kunden weitergeben können. **Diese Karten dürfen nicht weiterverkauft werden.**

Ausstellerkarten

Die Aussteller erhalten für sich und ihre Mitarbeiter, die an der Ausstellung beteiligt sind, kostenlos Ausstellerkarten. Diese Karten werden nach vom Veranstalter festgelegten Kriterien vergeben.

Ausstellerkarten berechtigen zum freien Eintritt während den Öffnungszeiten. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Karten eingezogen. Die Aussteller können zusätzliche Ausstellerkarten kaufen.

14.2 Servicekarten

Diese Karten sind ausschliesslich für die Lieferanten zur Belieferung der Stände während der Messe bestimmt. Die Kartenanzahl ist begrenzt und ihre Nutzung muss gerechtfertigt werden.

14.3 Preis der Karten

Die Preise für Gästekarten, zusätzliche Ausstellerkarten, Dauerkarten und Tageskarten werden vom Veranstalter festgelegt.

15 VERSICHERUNGEN

15.1 Allgemeines

Der Veranstalter und seine Mitarbeiter haften nicht für Waren und Ausstellungsgegenstände der Aussteller.

Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl oder Sachschäden an Ausstellungsstücken und Einrichtung der Stände.

Der Aussteller ist trotz der Sicherheitsmassnahmen durch den Veranstalter jederzeit selbst für seine Güter verantwortlich.

Den Ausstellern wird empfohlen, eine entsprechende freiwillige Versicherung gemäss Art. 15.1.3 abzuschliessen. Alle Waren des Ausstellers müssen durch ihn selbst versichert werden.

15.1.1 Obligatorische Versicherung

Die Brandversicherung deckt Schäden durch Blitzschlag, Explosionen und Naturereignisse ab. Sie ist für alle Waren sowie für die Stände und deren Ausstattung obligatorisch. Falls der Aussteller bereits über eine entsprechende Versicherung verfügt, muss er dem Veranstalter eine von der Versicherung unterschriebene Bestätigung übergeben.

15.1.2 Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, um mögliche Risiken abzudecken.

Der Aussteller haftet selbst für durch ihn oder seine Mitarbeiter verursachte Schäden Dritter.

15.1.3 Freiwillige Versicherungen

Den Ausstellern wird dringend empfohlen, zusätzlich eine Transport- und Ausstellungsversicherung (z.B. gegen Diebstahl, Schäden beim Auf- und Abladen usw.) abzuschliessen, um eine komplette Risikoabdeckung zu erreichen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Versicherungsantrag rechtzeitig abzugeben. Solange der Versicherer keine gültigen Unterlagen vorliegen hat, entfällt jede Deckungspflicht seinerseits.

Die Prämien und eidg. Stempelabgaben werden jedem Aussteller direkt berechnet. Diese Rechnung ist sofort nach Erhalt zu begleichen.

16 WERBUNG

16.1 Gemeinschaftswerbung

Die Gemeinschaftswerbung der Messe wird durch den Veranstalter organisiert. Werbematerial (offizielle Plakate, Aufkleber, Faltprospekte usw.) wird den Ausstellern kostenlos zur Verfügung gestellt.

16.2 Individuelle Werbung

Auf Wunsch können die Aussteller zusätzliche Fläche für Werbeschilder oder -blachen in den Innenräumen oder auf dem Aussengelände der Messe mieten. Dies muss beim Veranstalter beantragt werden, der dann ein individuelles Angebot für den Aussteller abgibt.

Mit Ausnahme der Flächen innerhalb der Stände (Wand, Boden + offene Laufmeter), obliegt die Vergabe von Werbeflächen auf dem gesamten Gelände und bis zu einem Umkreis von 200 m um das FORUM FREIBURG der Messegesellschaft. Diese können für Werbezwecke separat von Aussteller und Dritten gemietet werden. Anschlag von Plakaten und Ausstellen in der oben erwähnten Zone ohne Bewilligung ist verboten.

Mietpreis, Standort und Zuteilung der Werbeflächen werden durch den Veranstalter festgelegt.

16.3 Ausstellerliste

Die Ausstellerliste wird durch den Veranstalter erstellt. Dieser behält sich das Recht auf Werbung und Veröffentlichung vor. In dieser Liste ist jeder Aussteller genannt.

Die Aussteller geben alle für das Verfassen der Liste notwendigen Angaben auf dem Anmeldeformular an. Für fehlerhafte Angaben sowie nicht termingerechte Abgaben übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

17 ORDNUNGSMASSNAHMEN

17.1 Der Veranstalter wird alle Massnahmen ergreifen, die er für notwendig erachtet. Er kann alle Aktivitäten und Installationen eines störenden Ausstellers verbieten.

17.2 Es ist den Ausstellern untersagt, ausserhalb des eigenen Standes Besucher zu bewerben sowie Werbeelemente zu installieren, die Standnachbarn stören könnten.

17.3 Der Aussteller darf Drucksachen, Muster oder Werbeartikel nur innerhalb seines Standes verteilen. Die Abgabe an anderen Orten (Gang vor seinem Stand inbegriffen) ist untersagt.

17.4 Der Gebrauch von audiovisuellen Geräten, Musikinstrumenten oder Lärm verursachenden Apparaten und Maschinen muss gleichzeitig mit der Anmeldung beantragt werden. Es wird über jeden Fall individuell entschieden. Nur Aussteller, die eine Genehmigung erhalten haben, dürfen die genannten Instrumente, Geräte oder Maschinen betreiben. Die zulässige Lautstärke wird vom Veranstalter so festgelegt, dass die Nachbarstände nicht gestört werden.

17.5 Die Aussteller verpflichten sich, ihre Stände während der Öffnungszeiten der Messe besetzt zu halten.

17.6 Aussteller, die Nahrungsmittel am Stand abgeben, haben sich an die Hygienevorschriften der Behörden zu halten. Detaillierte Informationen sind beim Gesundheitsamt erhältlich.

18 ABFALLENTSORGUNG

18.1 Auf- und Abbau

Die Aussteller verpflichten sich, ihren Abfall selber zur Müllsammelstelle des FORUM FREIBURG oder zu einer zusätzlich zur Verfügung gestellten Sammelstelle zu bringen. Der Müll wird getrennt entsorgt. Die Mülltrennung selbst ist jedoch Sache des Ausstellers. Es können Kontrollen durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften wird ein Bussgeld von CHF 500.- in Rechnung gestellt.

18.2 Ausstellungsperiode

Die Sammlung des sortierten Normalabfalls wird vom Veranstalter organisiert. Die Aussteller sind für die Sortierung verantwortlich. Über die Sortier- und Sammelabläufe wird in einer gesonderten Mitteilung informiert. Die Abfallsäcke müssen unbedingt mit der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Kehrrichtvignette versehen sein.

18.3 Die Trennung und Entsorgung von Sondermüll (Nahrungsmittel, Batterien, Giftstoffe usw.) ist Aufgabe des Ausstellers. Weitere Informationen folgen mit separatem Schreiben.

18.4 Gegebenenfalls können Steuern und Gebühren anfallen.

19 ÖFFNUNGSZEITEN

19.1 Öffnungszeiten der Ausstellungshallen

Montag bis Freitag: von 13.30 bis 22.00 Uhr

Samstag: von 10.30 bis 22.00 Uhr

1.Sonntag: von 10.30 bis 20.00 Uhr

2.Sonntag: von 10.30 bis 18.00 Uhr

19.2 Öffnungszeiten der Festhallen und Restaurants ausserhalb der Messehallen

Freitag und Samstag: von 10.30 bis 01.00 Uhr

Sonntag und Montag bis Donnerstag: von 10.30 bis 24.00 Uhr

19.3 Öffnungszeiten der Bars, Vorhallen und Eingangzelt

Freitag und Samstag: geöffnet bis 02.00 Uhr

Sonntag und Montag bis Donnerstag: geöffnet bis 01.00 Uhr

19.4 Der Zugang zum Messengelände ist ab 22.00 Uhr unter 18-jährigen untersagt.

20 PARKPLATZ

Den Ausstellern wird in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts der Messe eine begrenzte Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung gestellt. Jeder Aussteller hat nur Anspruch auf eine einzige Parkkarte. Auf Anfrage können zusätzliche Karten ausgegeben werden. Auch nicht genutzte Parkplätze sind vom Aussteller zu bezahlen. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

21 BESCHWERDEN

Beschwerden aller Art müssen spätestens innerhalb von 48 Std. nach Ende der Freiburger Messe schriftlich an den Veranstalter gestellt werden (Art. 5.1.3 bleibt vorbehalten).

V GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22 Gerichtsstand

22.1 Alle vom vorliegenden Reglement nicht geregelten Punkte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Messe und Aussteller unterliegen schweizerischem Recht.

22.2 Gerichtsstand ist Freiburg.

23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit zu ergänzen und zu verändern, sollten die Umstände dies verlangen.

Der Veranstalter ist ausserdem berechtigt, in allen hier nicht vorgesehenen Fällen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Bestimmungen zu ergänzen oder zu ändern. Die jeweiligen Ergänzungen und Änderungen sind sofort wirksam.

23.2 Der Veranstalter kann insbesondere alle geeigneten Massnahmen ergreifen, die die Organisation der Messe betreffen. Er kann gegebenenfalls die Dauer der Messe und/oder die Öffnungszeiten ändern, ohne dass dies einen Schadensersatzanspruch begründen würde.

23.3 Kann die Messe infolge höherer Gewalt nicht oder nur in veränderter Form durchgeführt werden, haben die Aussteller lediglich Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen bezahlten Beträge nach Abzug aller Kosten. Weitere Entschädigungsansprüche bestehen nicht. Die Möglichkeit von Rechtsmitteln, gleich welcher Art, gegen den Veranstalter ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23.4 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, anerkennt der Aussteller uneingeschränkt das Reglement und die darin enthaltenen Vorschriften.

23.5 Verstösse gegen die Bestimmungen des Reglements oder die Anweisungen des Veranstalters können mit Sanktionen belegt werden, die bis zum entschädigungslosen Ausschluss des Ausstellers von der Messe und zur Nichtzulassung zu zukünftigen Messen reichen können.

23.6 Alle etwaigen Streitigkeiten nicht finanzieller Art zwischen Ausstellern, die die Anwendung des vorliegenden Reglements betreffen, werden ohne die Möglichkeit weiterer Rechtsmittel vom Veranstalter entschieden.

Das Reglement wird in französischer und deutscher Sprache herausgegeben. Für die Auslegung ist der französische Text massgebend.

FREIBURGER MESSE

Granges-Paccot, Dezember 2009